Sammlung von Neu-Salems-Schriften.
№ 13 B.

Sexuelle Lebens-Ordnung.

(Nur für Erwachsene.)

Des Herrn Rede über die **göttliche Ordnung** in Sachen der **geschlechtlichen Sfäre.**
Seelenharmonie — Grundbedingung der Ehe.
Zweck der Begattung — ist Zeugung. Sünden gegen diese Ordnung.
Bedingungsweise Zulassung von Kebsweibern; Segenswinke bei deren Weglassung.
Ordnungs- und Heil-Winke für Brünstige.
Mahnung an die Eltern zu guter Hut ihrer erwachsenen Kinder.
Die eheliche Verbindung gilt unbedingt bis zum Tode — trotz einer eventuellen Scheidung.
Verschiedene Arten des Ehebruchs usw.



Sonderdruck
aus dem III. Band des Großen Evangeliums Johannes.

Neu-Salems-Verlag.
Johs. Busch Nachf.
Bietigheim a. E., Württemberg.
1909.

„Klare Erkenntnis befreit von Irrtum."

NB. Man ergänze das hier Gebotene mit dem in unsern andern Nummern darüber Kundgegebenen, in Nr.: 1. 2. 3. 5. 7. 9. 48.

66. 1] „Sieh', es ist eine eigene Sache um die Zeugung eines Menschen; um eine rechte und gesunde Frucht zu zeugen, müssen zwei reife Menschen, als nämlich ein Mann und ein Weib eine rechte Seelenverwandtschaft unter einander haben, ohne die sie schwerlich oder oft wohl auch gar nicht, durch den bekannten Akt der Zeugung zu einer Frucht gelangen werden.

2] „Sind nun ein Mann und ein Weib in ihren Herzen und Seelen verwandter Natur, so sollen sie sich denn auch ehelichen, und sich nach der Ordnung, wie sie in der Natur leicht zu finden ist, des Zeugungsaktes lediglich zu dem Behufe bedienen, um zu einer lebendigen Frucht nach ihrem Ebenmaße zu gelangen; ein Mehreres als eben dazu vonnöten ist, ist wider die Ordnung Gottes und der Natur, und somit ein Übel und eine Sünde, die nicht um Vieles besser ist, als die stumme von Sodom und Gomorrha!

3] „Hat ein Mann viel des Samens, nun so tue er ihn legen in einen andern Acker, nach der guten Art der alten Väter und Patriarchen, und er wird nicht sündigen. Wann er aber blos heimlich ausgeht, um mit feilen Dirnen zu befriedigen seinen Trieb, und sich dadurch zu erlustigen ohne Zeugung einer Frucht, so begeht er dadurch ganz sicher eine grobe sodomitische Sünde wider die Ordnung der Natur!

4] „Nur ein junger zeugungsfeuriger Mann, so er von den Reizen eines Mädchens zu sehr ergriffen wird derart, daß er kaum seiner Sinne mächtig ist, der kann eine Jungfrau beschlafen, ob mit oder ohne Zeugung; aber nach dem Akte hat er ihr das gewissenhaft zu entrichten, was durch Moses verordnet ward, und ist aus solcher Notzeugung eine Frucht zu Stande gekommen, so muß er der Jungfrau das Zehn- bis Hundertfache von dem geben, was er ihr nach Moses nur einfach schuldig, wenn keine Frucht aus dem Akte entstanden wäre; denn eine Jungfrau bringt einem solchen Menschen ein großes Opfer auf Leben und Tod! Kann ein Mann darauf eine solche Jungfrau ehelichen, so soll er das nicht unterlassen; denn, wie gesagt, sie hat ihm ein großes Opfer gebracht, und ihn einer betäubenden Bürde entledigt.

5] „Aber für die Folge soll solch' ein zeugungsfeuriger Mann sich alsogleich ein ordentliches Weib nehmen, und im Notfalle im billigen Einverständnisse mit dem rechtmäßigen Weibe auch ein Kebsweib, auf daß daraus kein Zank und Hader entsteht; kann sich aber ein solcher Mann selbst verleugnen, so wird er dafür in Kürze leichter denn ein Anderer einer höheren geistigen Gnade des inneren Lebens teilhaftig werden.

6] „Wie man sich aber ein rechtmäßiges Weib zu nehmen hat, Solches ist nach der Ordnung aus den Himmeln schon durch Moses verordnet worden, und hat fürder bis ans Weltende dabei zu verbleiben. —

7] „Aus dem bereits Gesagten aber wirst du gar leicht ersehen, was da ist die Unzucht, und warum sie von Moses als eine schwere Sünde verboten ist! Denn es ist von Gott aus dem Menschen Alles nach der göttlichen Ordnung verordnet; wer in solcher Ordnung verbleibt, der wird auch die Früchte des Segens von Oben ärnten; wer aber wider solche Ordnung handelt, der wird die Früchte des Fluches ärnten.

8] „Kann aber irgend ein Zeugungsfeuriger bei aller seiner Not dennoch zu keiner natürlichen Löschung seines ihn quälenden Feuers gelangen, dem rate Ich

ein fleißiges Baden im kalten Waſſer, und ein recht brünſtiges Gebet um die Linderung dieſer Plage, ſo wird ihm ſolche Plage eheſtens abgenommen werden; jede andere Löſchungsart aber iſt vom Uebel, und erzeuget abermals Uebel, das Übel aber iſt die Sünde, und zeuget wieder Sünde. —

9] Zugleich aber ſoll das allen Eltern ans Herz gelegt ſein, daß ſie ihre erwachſenen Kinder nicht den Reizungsgefahren ausſetzen ſollen! Denn ein brennbares Material kann leicht in Brand geraten; wann aber einmal die Flammen von allen Seiten lichterlohe aufſchlagen, dann geht es mit dem ſchnellen Löſchen oft gar nicht mehr, und ohne Opfer ſchlägt keine Flamme auf! Wann ſie gelöſcht wird, zeigt ſich dann auch bald der Schaden, den ſie verurſacht hat.

10] „Darum ſollen beſonders die Jungfrauen wohl gekleidet, aber nie reizend bekleidet einhergehen, und die Jünglinge ſollen nicht dem Müßiggange preisgegeben werden; denn der Müßiggang iſt ſtets der Zeuger aller Laſter und Sünden.

11] „Wer aber ſich einmal ein ordentliches Weib genommen hat, der iſt an dasſelbe gebunden bis zum Tode, und der Scheidebrief Moſes hebt den Ehebruch vor Gottes Ordnung nicht auf, ſo ein ſolcher Mann dann eine Andere ehelichen würde; ehelicht aber das geſchiedene Weib, ſo bricht ſie auch die Ehe; kurz, wer da nach der erfolgten Eheſcheidung heiratet, iſt ein Ehebrecher, wer aber nicht ehelicht, der iſt denn auch kein Ehebrecher.

12] „Geiſtig bricht aber auch der die Ehe, ſo er ein Weib, das ſchon verehelicht iſt, anſieht, und in ſeinem Herzen den Sinn faſſet, es durch allerlei Blendungen zum Ehebruch zu verleiten, wenn das vollbrachte Werk auch unterblieb.

13] „Siehſt du aber deines Nächſten Weibes Reize, und läſſeſt dich davon berücken, ſo haſt du auch einen Ehebruch begangen, denn dadurch haſt du deines Nächſten Weib zu einer Hure gemacht, und mit ſelbem die Hurerei getrieben, und es iſt das eine große und grobe Sünde vor Gott — und vor den Menſchen, auch dann, wenn du mit dem fremden Weibe eine Frucht gezeuget haſt. Aber natürlich iſt das Übel dann noch größer, wann du mit deines Nächſten Weibe lediglich des blinden und ſtummen Wolluſtkitzels halber gehuret haſt. Solche Sünder werden ſchwer des Himmelreiches teilhaftig werden. —

---

67. (Fortſetzung.) Winke aus der göttlichen Ordnung über Ausnahmen bei beſonderen Fällen, als bei Kinderloſigkeit.
Verhältnis einer Entlaufenen und ihres zweiten Mannes.
Mahnung zur Vorſicht Fremden gegenüber, ſowie zur Treue und Liebe; Sühnungs-Winke.
Ein Ausnahms-Beiſpiel in der göttlichen Ordnung, wobei Demut und Nächſten-Liebe der Grund ſind.

1] **D. H.:** „Hat aber eines Nächſten Weib z. B. keine Frucht von ihrem rechten Manne empfangen können, und hat aber eine große Sehnſucht nach der Erweckung einer Frucht in ihr, und begehret dich, ſo zeige ſolches ihrem Manne an; willigt er ein, ſo kannſt du ſolch' einem Begehren ohne Sünde nachkommen; wird das Weib befruchtet und hat nach der abgelaufenen Zeit abermals ein Begehren darnach, ſo magſt du dem Weibe — nach Einwilligung ihres Mannes — gleichwohl wieder die Freundlichkeit erweiſen, ſo du ein Lediger biſt. Biſt du aber ſelbſt eines fruchtbaren Weibes Mann, ſo ſollſt du deinem Weibe deine Kraft nicht entziehen; denn dafür iſt euch von Moſes aus geſtattet, neben dem einen rechtmäßigen Weibe, beſonders ſo das Weib unfruchtbar wäre, ein oder

nach Bedarf auch mehrere Kebsweiber zu halten, aber ſtets mit Einwilligung des rechtmäßigen Weibes. Würde aber dieſes darüber ſehr traurig, da wäre es dann Zeit, die Beiweiber zu entlaſſen, gleich wie auch Abraham die Hagar entließ, die er ſich wegen der langen Unfruchtbarkeit ſeines Weibes Sarah nahm.

2] „So aber ein ſeinem rechten Manne in ein fremdes Land entlaufenes Weib zu Jemanden als eine Ledige käme, und verſchwiege, daß ſie ſchon eines Mannes Weib ſei, ſo hat, der ſie alſo zum Weibe nahm, keine Sünde, auch dann nicht, ſo er nachderhand erführe, daß ſie ſchon eines Mannes Weib ſei, aber ihn ſeiner Härte und Unfruchtbarkeit wegen geheim verließ; denn als er die Fremde zum Weibe nahm, da wußte er ja nicht, daß ſie ſchon eines Mannes Weib ſei, und als er Solches erſt nachderhand in Erfahrung gebracht hatte, war ſie ſchon ſein Weib, von dem er nun, ohne Begehung der Ehebruchſünde nicht mehr, außer durch den Tod, geſchieden werden kann.

3] „Aber es hat bei ſolchen Gelegenheiten oft ſchon ſehr grauſame Handlungen dadurch gegeben: Der neue Gemahl, ſo er unter dem Geſetze Moſis ſtand, ſuchte ſich dann, ſo ihm das fremde Weib läſtig ward, dadurch von demſelben loszumachen, daß er heimlich hinging zu ihrem erſten Gemahl, und ihm das untreue und ehebrecheriſche Weib verriet. Die Folge war, daß ſolch' ein Weib dann geſteinigt ward, und die beiden Männer wieder von Neuem geſetzlich freien konnten. Das jedoch ſoll hinfort nicht mehr ſein.

4] „Und Ich ſage euch: Für dieſen Fall ſoll ein lediger Mann eine Fremde nicht ehelichen, bevor er ſich nicht nach allen ihren früheren Umſtänden genau erkundiget hat; hat er da nichts herausgebracht, und fühlt er ſich zu dem fremden Weibe ſehr angezogen, da ſoll er es dennoch zum Weibe nehmen, und erfährt er hernach erſt zufällig deſſen Weibes früheren Stand, ſo ſoll er kein Verräter ſeines Weibes ſein, ſondern es behalten in der guten Art, als er es genommen hat; das Weib aber kann durch die große Treue gegen ihren neuen Gemahl ihre frühere Sünde ſühnen, denn Gott iſt kein unbilliger Richter, und weiß die Schwächen des menſchlichen Fleiſches genauſt abzuwägen und zu berückſichtigen. — Ein Totſchläger ſeines Weibes aber iſt ärger denn ein ehebrecheriſches Weib!

5] „Es wären aber irgend zwei Nachbarn, von denen Einer in ſeinem Weibe keine Frucht erwecken kann, dieweil er in ſeiner Jugend unter ſchlechter Aufſicht ſein Zeugungsvermögen zu ſehr geſchwächet hat, während der andere Nachbar nach ſeinen vielen geſunden Kindern zu ſchließen, ein ſehr kräftiges Zeugungsvermögen beſitzt, indem er überall und allzeit in der guten Ordnung gelebt hat, und in ſeiner Jugend in guter Zucht geſtanden iſt; was wäre das, ſo da der unfruchtbare Nachbar ginge zum Fruchtbaren und bäte ihn, mit ſeinem vielen Vermögen an ſeiner Statt in ſeinem Weibe eine Frucht zu erwecken, und der fruchtbare Nachbar täte Solches aus wirklicher Liebe zu ſeinem ſonſt guten und treuherzigen Nachbar, ohne dabei nur den entfernſten Gedanken zu haben, als wolle er auch ſonſt mit des Nachbars Weibe Gailerei treiben, was ſehr ſündhaft wäre! — Sehet, das wäre weder eine Sünde und noch weniger ein Ehebruch, ſondern es wäre ſolch' ein Akt unter einem allſeitigen ſtillen Einverſtändniſſe ſogar ein löblicher geheimer Liebesdienſt; geheim deshalb, weil davon außer den angeführten Perſonen Niemand etwas erfahren ſolle, wegen der Ehe des unfruchtbaren Nachbars, und daß ſich daran Niemand ärgere.

68. Ueber hurerischen und ehebrecherischen Verkehr und dessen schreckliche Folgen.
Stärkender Hinweis aufs Gottvertrauen für Schwache.
Verschiedene Arten von Notzucht und Verführung.
Andere größte Greuel der Gailsucht.
Winke für Richter in diesem Gebiete.
Besessenheit von Fleischteufeln, Winke über deren Behandlung.

1] **D. H.:** „So aber ein lediger oder ein schon verheirateter Mann mit einem üppigen Weibe seines Nachbarn ohne Wissen desselben gailet, so ist dies eine schändliche Hurerei; ein solches Weib ist dann eine eigentliche Hure, und die mit ihr gailenden Männer sind dann die eigentlichen Hurer, die als solche ins Gottesreich nie eingehen werden, weil solch' eine schändliche Hurerei allen guten Sinn in ihrer Seele verzehrt und alles Geistige tötet.

2] „Eine solche Hurerei ist aber darum auch um gar nichts besser, als der eigentliche Ehebruch. Ja oftmals sogar um Vieles schlechter als der Ehebruch; denn bei einem Ehebruche können solche Umstände im Hintergrunde stecken, die das Verbrechen dieser Sünde sehr mildern, und verdienen, daß sie ein Richter sehr berücksichtige; aber bei der Hurerei können nie irgend welche mildernde Umstände in die Berücksichtigung gezogen werden; denn dabei handelt ganz rücksichtslos die stinkende Gailsucht, und verdient beim Gerichte auch keine wie immer geartete Rücksicht!

3] „Ein Weib, das sich leicht dazu verleiten läßt, ohne irgend eine erweisbare Not, ist schlecht, und verdient nicht die geringste Rücksicht; denn die Schwäche entschuldigt hier nichts, da ein jedes Weib durchs rechte Vertrauen zu Gott eine hinreichende Stärkung erreichen kann; aber noch schlechter ist ein Weib, das die Männer selbst verlockt in ihr buhlerisches Garn, um mit ihnen in Abwesenheit ihres Gatten zu gailen!

4] „Aber eben so verbrecherisch schändlich handelt ein Mann entweder ledigen Standes, und noch ärger, so er verheiratet ist, so er Weiber an sich zieht, mit ihnen gailt im Verborgenen, und sie bezahlet am Ende der Gailerei; denn ein solcher Mann verleitet fürs Erste die Weiber zur schändlichen Untreue, macht sie fürs Zweite nahe völlig unfruchtbar, und verwüstet also, gleich einem bösen Sturme, die Äcker, daß darin nie mehr ein Same mit Nutzen gelegt werden kann.

5] „In eine ganz gleiche Kategorie ist auch ein Lediger wie ein Verheirateter zu stellen, so er ledige Mädchen zu sich kommen läßt, auf daß er mit ihnen gegen irgend eine Bezahlung Gailerei treibe, und jegliche feile Dirne ist eben auch so gut eine Hure, als ein verheiratetes Weib, das sich hergibt ums Geld oder sonstige Geschenke.

6] „Die Dirnen sollen nur fleißig und arbeitsam sein, so werden sie nie zu sagen nötig haben, die Not habe sie dazu genötiget; denn eine fleißige und arbeitsame Magd hat jeder biedere Mann lieb, und wird sie nicht notleiden lassen. Ist aber irgend ein Dienstgeber ein geiziger und harter Mensch, nun, da lasse man ihn und seinen Dienst, und suche sich einen andern; es wird gar nicht schwer sein für eine fleißige und arbeitsame Magd, einen guten Dienst zu finden, wo sie sicher keine Not leiden wird!

7] „Am schlechtesten aber werden einst Jene daran sein, die solche fleißige Dirnen oder gar Mädchen ohne Reife zur Gailerei durch allerlei Geschenke zu verleiten

eifrigſt bemüht ſind. Wahrlich! ſolche Männer, ob ledig oder verheiratet, gleichen reißenden Wölfen in Schafpelzen und werden deren Lohn ernten.

8] „Wer aber eine Magd oder ein Mägdlein, oder ein Weib mit Gewalt an ſich reißt, der ſoll ſchon hier gerichtet werden. Die Gewalt mag beſtehen in was ſie wolle, ob in der Hände Kraft oder in der Lockung durch ſehr koſtbare Geſchenke, ſo macht das im Verbrechen keinen Unterſchied. Auch die Macht der Rede, oder die Anwendung magiſch betäubender Mittel, durch die der leibliche Teil ſich ſcheinbar freiwillig dem gailenden Willen des Mannes zu Dienſten ſtellte, mildert dieſe Sünde nicht um ein Haar, auch dann nicht, wenn in der Gailerei wirklich eine Frucht wäre gezeugt worden; denn ſolche Zeugung iſt wider den Willen beider Teile zu Stande gebracht worden, und trägt daher zur Milderung des Verbrechens gar nichts bei.

9] „Die allerſchändlichſte Gailerei aber beſteht in der Schändung der Knaben, und die Befleckung anderer Glieder und Teile des weiblichen Leibes, als welche von Gott dazu verordnet ſind; oder gar die Schändung der Tiere; ſolche Schänder ſind aus aller menſchlichen Geſellſchaft für immer völlig auszumerzen!

10] „Es iſt aber bei dem Gerichte über dergleichen Verbrechen dennoch allzeit darauf zu ſehen, auf welcher Bildungsſtufe irgend ein ſolcher Gailer oder eine ſolche Gailerin ſtand; eben alſo iſt auch darauf zu ſehen, ob etwa der alſo gailende Menſch nicht etwa von irgend einem ſolchen argen Geiſte alſo beſeſſen iſt, der ihn zu ſolcher Gailerei antreibt. Im erſten Falle ſoll die Gemeinde dafür ſorgen, daß ſolch ein ſchwach vernünftiger Menſch in eine gute Korrektion gebracht werde, in der er auch ganz wie ein verdorbenes Kind diszipliniert werden ſoll ſo lange, bis er ein anderer Menſch geworden iſt; denn hat einmal ein Menſch ſeines Fleiſches Tiernatur beſiegt, und iſt ſein Verſtand geklärt worden, ſo wird er auch ein reineres Leben zu führen anfangen, und nicht leichtlich mehr in ſeine alte Tiernatur zurückſinken. Im zweiten Falle, als in dem der Beſeſſenheit, iſt ein ſolcher Gailer ebenfalls hinter Schloß und Riegel zu bringen; denn ſolche Menſchen ſind wegen des großen Ärgerniſſes aus der freien Menſchengeſellſchaft ſogleich zu entfernen!

11] „Sind ſie einmal in gutem Gewahrſam, ſo ſollen ſie durch Faſten und durch über ſie in meinem Namen gehaltene Gebete geheilt werden. Sind ſie aber einmal geheilt, und zeigt es ſich, daß ſie ihrer unreinen Beſeſſenheit ledig geworden ſind, ſo ſind ſie dann auch wieder völlig frei zu geben.“

---

69. Natur-Mittel für ſolche Kranke (Beſeſſene u. ſ. w.) Weitere Behandlungs-Winke für Richter ſolcher Verbrecher. Unverbeſſerliche können kaſtrirt werden. Empfehlung der Sanftmut und Barmherzigkeit. „Der Geiſt iſt willig, das Fleiſch iſt ſchwach.“ Wiedergeborene konnte es dort noch nicht geben.

1] Sagt **Cyrenius**: „Herr! wären denn für den zweiten Fall, wo es noch nicht irgend einen alſo geiſtſtarken Menſchen gäbe, vor deſſen Wortes- und Willensmacht ſolche argen, das Fleiſch eines Menſchen beſitzenden Geiſter ſich beugeten, nicht möglicher Weiſe auch natürliche Mittel anwendbar, wenigſtens nur inſoweit, daß ſo ein Menſch dann durch die Wort- und Willensmacht eines geiſtig noch nicht ſo ſtarken Menſchen von dieſem Uebel befreit werden könnte?“

2] Sage Ich: „Das erste Mittel aus dem Gebiete der Natur ist das Fasten; man gebe solch einem Menschen des Tages nur einmal ein nahe ein halb Pfund wiegendes Stück Roggenbrot und dazu nur einen Krug Wassers, inzwischen kann man ihm allenfalls an jedem zweiten Tage ein wenig Aloe-Saftes, nach der Beschaffenheit der Natur des Besessenen, gemengt mit 1 bis 2 Tropfen Bilsensaft geben, so wird solche Naturbeihilfe von guter Wirkung sein, aber es wird ihm Solches allein dennoch nicht völlig helfen, ohne Gebet und ohne Auflegung der Hände in Meinem Namen.

3] „Ueberhaupt muß der Richter in solchen Fällen stets darauf in seinem Herzen bedacht sein, daß er in dem Verbrecher nur einen stark verirrten Menschen und keinen völligen Teufel vor sich hat.

4] „Ist aber ein Mensch hartnäckig in seiner Ausschweifung, ist dabei aber weder bildungslos noch besessen, so kann mit ihm schon scharf züchtigend vorgegangen werden!

5] „Bessert sich ein solcher Mensch, und fängt an mit guter Einsicht zu verabscheuen seine Sünde, dann ist er auch mit mehr Liebe zu behandeln; bessert sich aber ein solcher Mensch gar nicht, und hängt sichtlich gleichweg mit Behagen an seiner Ausschweifung, die ein solch' gailer Bock nie ganz verbergen kann, so kann er, wenn er sonst irgend ein Mensch von einer Bildung ist, entweder aus der Gemeinde ganz in irgend ein weites wüstes Land hinaus gestoßen werden, allwo ihn die große Not zur Besinnung bringen wird, und wird er sich bessern, so soll es ihm auch besser gehen, wo nicht, so wird ihn das wüste Land aufzehren.

6] „Ist aber ein Mensch von geringer Bildung, und fruchten bei ihm weder Züchtigung noch Fasten, so kann er kastriert werden von einem kundigen Arzte, und es kann dadurch seine Seele gerettet werden. Es gibt ja welche, die sich selbst verstümmelt haben des Reiches Gottes wegen, also kann es, aber nur in dem erwähnten Falle, Solche geben, die eben darum von dem Gemeindegerichte ausgehend verstümmelt werden; denn in diesem Falle ist es besser, verstümmelt in's Gottesreich zu kommen, als unverstümmelt in die Hölle! Nun wirst du wohl wissen, wie alles das, was aus des Fleisches Lust hervorgeht, richterlich zu behandeln ist? — Nur Solches setze Ich noch bei, daß sich in der Zukunft nur darnach, wie ihr's nun von Mir vernommen habt, für alle Zeiten in ähnlichen Fällen zu richten ist. —

7] „Moses hat für dergleichen Verbrechen die Steinigung und den Feuertod verordnet, aber es soll solches nur bei außerordentlichen Gelegenheiten des abschreckenden Beispiels wegen an höchst verstockten Sündern geschehen! Ich hebe aber Moses nicht auf, sondern Ich rate euch nur, so lange in der Milde in Allem vorzugehen, bis eine zu große Verworfenheit die äußerste Strenge fordert.

8] „Seid als Richter sanft und gerecht durch die wahre Nächstenliebe, so werdet ihr dereinst auch ein zartes und sanft gerechtes Gericht finden; denn mit welchem Maße ihr einmesset, mit demselben Maße wird euch rückgemessen werden.

9] „Seid ihr barmherzig, so werdet ihr auch Barmherzigkeit finden; seid ihr aber strenge und unerbitterlich in euren Gerichten und Urteilen, so werdet auch ihr dereinst strenge und unerbitterliche Richter finden.

10] „Bedenket bei solchem Gerichte, daß des Menschen Seele und Geist sehr willig und fügig sind, aber das Fleisch ist und bleibt schwach, und es gibt da keinen, der sich der Stärke seines Fleisches rühmen könnte.

11] „Wiedergeborene im Geiſte aber kann es nun im eigentlichen Sinne noch keine geben; denn zur wahren und vollen Wiedergeburt des Geiſtes werden die Menſchen erſt dann gelangen können, wenn des Menſchen Sohn das Ihm Übertragene in aller Fülle wird vollendet haben.

12] „Dies alſo behaltet und handelt darnach!“ —

---

70. Ausnahmsfälle einer gerechten Eheſcheidung ohne ehebrecheriſche Folgen.
Zwitter, Verſchnittenſein, oder gewiſſe Krankheiten.
Wo kein Kläger, — iſt kein Richter.
Geduld tut Not in der Ehe.
Beſſer d. h. fruchtbarer als der Ehe-Honig iſt der Ehe Galle mit dem Lebens-Ernſt.

1] Sagt **Cyrenius**: „Allen meinen Dank Dir darum, denn nun bin ich in einer Sache, die mir ſtets viel zu ſchaffen machte, um in dergleichen Fällen ein rechtes Gericht zu halten, ganz erleuchtet, und glaube, daß es nun kaum einen Fall geben dürfte, der mich in einen Zweifel brächte ob ich ſo oder ſo urteilen ſolle. Nur das Einzige wirft ſich mir noch als eine ſehr bedenkliche Frage auf, und dieſe lautet alſo:

2] Gibt es denn gar keinen Fall, in dem man eine einmal geſchloſſene Ehe alſo vollkommen auflöſen könnte, daß die getrennten Teile, ohne ſich der fatalen Sünde des offenbaren Ehebruchs ſchuldig zu machen, wieder einen andern Teil ehelichen könnten?“

3] Sage **Ich**: „O ja, ſolche Fälle kann es allerdings geben z. B.: Ein Mann hätte ein Weib, das ſonſt mit allen weiblichen Reizen ganz gut ausgeſtattet wäre; aber bei der Enthüllung zeigte es ſich, daß das Weib ein Zwitter ſei. In dieſem Falle wäre allſogleiche Auflöſung der geſchoſſenen Ehe in's Werk zu ſetzen, wenn ſie verlangt würde; natürlich aber — gibt es keinen Kläger, ſo gibt es auch keinen Richter auf der Erde. Es wäre aber für den Fall ein Geſetz zu geben, demzufolge ſolch' eine Ehe gar nicht zu ſchließen iſt, und der Teil, der als bei ſich wohl wiſſend, daß er für ein eheliches Bündnis nicht taugt, wäre als ein Betrüger zur Verantwortung und zum Schadenerſatze zu verhalten! — Was aber hier geſagt iſt vom weiblichen Teile, das gilt auch, ſo der männliche Teil kein vollkommener Mann wäre. Wenn ihn das Weib verläßt und ehelicht einen Andern, ſo begeht ſie keinen Ehebruch.

4] „Es kann aber auch unter den Männern Solche geben, die ſich entweder ſelbſt verſchnitten haben, wegen des Reiches Gottes, oder Solche, die ſchon in ihrer Jugend aus irgend einem Weltgrunde verſchnitten worden ſind, wie es auch ſchon Verſchnittene im Mutterleibe gibt; alle die Genannten ſind für die Ehe völlig untauglich, und ihre volle Untauglichkeit bedingt die völlige Löſung der Ehe ſchon von vorn hinein.

5] „Oder es könnte der eine oder der andere eheliche Teil ein derartiges Leibesgebrechen haben, neben dem der andere Teil unmöglich beſtehen könnte, ſo wäre auch da die Ehe gänzlich aufzulöſen, aber nur in dem Falle, wenn der eine Teil vor der Ehelichung nichts von dem Gebrechen in Erfahrung hatte bringen können; wußte er aber davon und iſt dennoch die Ehe eingegangen, ſo iſt die Ehe giltig, und kann nicht aufgelöſt werden! — — Dergleichen Gebrechen aber, die eine volle Löſung einer ſchon geſchloſſenen Ehe zulaſſen, wären: Verborgene Beſeſſenheit des

einen oder andern Teils, ebenso ein periodischer Irrsinn, ein heimlicher Aussatz böser Art, Krebsbeulen, Läusesucht, eine unheilbare Lungenschwindsucht, Epilepsie, volle Stumpfheit von mindestens zwei Sinnen, Gichtbrüchigkeit und ein pestilenzialischer Leibes- oder Odem-Gestank.

6] „Wenn der gesunde Teil vor der Ehebindung keine Kunde hatte, daß sein anderer Teil von einem der nun benannten Gebrechen behaftet sei, so kann er sogleich nach eingegangener Ehe wieder die vollgiltige Lösung derselben verlangen, und sie muß ihm gewährt werden! Denn in diesen Fällen ist der gesunde Teil ein Betrogener, und der Betrug löset jeden Vertrag auf, und somit auch den der Ehe.

7] „Wollen aber solche Gatten sich nicht scheiden lassen, nach dem Willen auch des gesunden Teiles, so ist die Ehe als giltig zu betrachten, und kann späterhin außer Tische und Bette nicht mehr geschieden werden; denn da gilt euer Satz: Volenti non fit injuria (was man selbst will, dem geschieht recht.)

8] „Außer diesen Fällen gibt es nahe wohl keinen mehr, der als Grund einer vollgiltigen Ehescheidung könnte angenommen werden.

9] „In allen andern mißlichen Ehefällen müssen die Eheleute Geduld mit einander haben bis in den Tod; denn hatte den jungen Eheleuten der Ehe Honig gemundet, so müssen sie dann schon auch mit der Galle der Ehe sich zufrieden stellen.

10] „Der Ehe Honig aber ist ohnehin schon der schlechteste Teil derselben; erst mit dem gallichten Teile der Ehe nimmt des Lebens goldner Ernst seinen Anfang. Dieser aber muß überall sich einstellen; denn käme dieser nicht, da ginge es mit der Saat für den Himmel schlecht.

11] „Im oft bittersten Lebensernste beginnt erst der (geistige) Same sich zu beleben und zu entfalten, der im beständigen Honigleben also erstickt wäre als wie eine Fliege, die sich mit aller Gier in den Honigtopf stürzt, und vor der zu großen Süßigkeit des Honigs ihr Leben einbüßet. Bist du nun völlig im Klaren?"

---

71. Was ist zu tun bei übermäßigen Ansprüchen eines Teils der Eheleute? Hierüber Verhaltungswinke für Eheleute und Richter. „Geduld ist besser als Recht."

1] Sagt **Cyrenius**: „Ja, Herr und Meister von Oben! Etwas gäbe es aber wohl noch, und darüber ein Wörtchen noch, und Alles, was die Ehe in sich faßt, ist dann erschöpft.

2] „Sieh', es hätte irgend ein Mann, der sonst in Allem eine gute Ordnung hält, aber ein Weib, das da einer sehr fleischlich sinnlichen Natur wäre, wie es in der Tat solcher nimmer satt werden wollende Weiber nur leider viele gibt; ein solch' gailes Weib verlangt vom Manne im Tage sogar zu öfterem Male die Zufriedenstellung und Beruhigung ihres Fleisches. Der Mann sagt zum Weibe freilich: Du hast empfangen und bedarfst nun für die Zeit, die von Gott dazu bestimmt ist, Ruhe, auf daß du in deinem gesegneten Stande keinen Schaden und kein unnötiges Leiden dir zuziehest, durch die nutzlose Befriedigung deines Fleisches.

3] „Das sinnliche Weib aber will von solch' einer guten Lehre nichts hören und nichts wissen, und verlangt vom Manne mit Ungestüm seinem Verlangen nachzukommen. — Erfüllt der Mann des Weibes Willen, so treibt er mit demselben

doch offenbar Unzucht, und begeht sogestaltig nach deinem Worte eine Sünde wider die göttliche Ordnung; hält er aber sie zurück, so sündigt er wider seines Weibes Willen, und nötigt dasselbe zu allerlei unnatürlichen Befriedigungen, oder zum Ehebruche und zur Hurerei mit andern Männern.

4] „Im Gleichen aber gibt es anderseits auch der Art gaile Böcke von Männern, die ihrem armen sittsamen Weibe oft wenige Stunden vor der Entbindung keine Ruhe gönnen wollen. Darüber kommen oft laute Klagen vor; was aber soll da ein weiser Richter für einen rechtskräftigen und vor Gott und vor aller bessern Welt giltigen Ausspruch tun.

5] „Wenn der ordentliche Mann oder das sittliche Weib der Ordnung und des Reiches Gottes wegen eine Ehescheidung verlangt, soll da gegeben werden oder nicht?"

6] Sage **Ich**: „Ja, da kann nach Verlangen des einen oder des andern Teiles eine Ehescheidung gegeben werden; jedoch keine gänzliche, aber immerhin mehr als allein vom Tische und Bette, sondern auch von der gegenseitigen Versorgungsverpflichtung und vom Erbrechte, welche zwei Dinge in einem minderen Scheidungsgrunde erst dann erlöschen, wann der eine Teil sich über drei Jahre hinaus völlig von dem nur vom Tische und Bette geschiedenen andern, ohne einen haltbaren Grund entfernt, und sich nicht mehr gekümmert hatte um den hinterlassenen Teil, sondern da seinem Vergnügen nachgegangen ist.

7] „Bei der Scheidung aber, die da bei deinem vorgebrachten Fall auf Verlangen des guten Teiles zu erfolgen hätte, erfolgt auch in Einem jeder weitere wie immer geartete Anspruch auf Recht.

8] „Aber es ist sehr darauf zu sehen, daß die Scheidung erst dann zu geben ist, wann sie vom guten Teile verlangt wird, und der schlechtere Teil darein einwilligt; willigt dieser nicht ein und verspricht dafür Besserung, so ist da auch dem guten Teile die Scheidung nicht zu geben, sondern ihm bloß eine Vormerkung (Protokoll) zu machen, und er werde darauf zur Geduld ermahnet.

9] „Wollen aber in diesem Falle geschiedene Gatten in guter Eintracht wieder zusammen gehen, so bedürfen sie keines neuen Ehebündnisses, sondern es tritt da nach dem Willen beider Teile das alte Bündnis in seine volle Kraft, die eine allfällig zum zweiten Male verlangte Scheidung nicht mehr trennen kann, außer im Notfalle vom Bette und Tische.

10] „So aber ein Mann ein sehr begehrendes Weib hat, und gewähret mit Nüchternheit seines Herzens dem Weibe ihr Verlangen, so ihm solches seine Kraft gestattet, da eines solchen Weibes Natur gleicht einem trockenen Boden, den der Gärtner in der heißen Sommerzeit zu öftern Mal begießen muß, so er seine Pflanzen erhalten will. — Wann aber dann kommt der feuchte Herbst, so wird ein jeder Boden der Feuchtigkeit in Genüge haben. Aber dabei soll der nüchterne Mann sein Weib auch fleißig geistig bearbeiten und bilden, und es wird ihm das gute Früchte tragen.

11] „Geduld ist aber stets besser denn das allerbeste Recht.

12] „Mehr Recht jedoch hat ein sittsames Weib wegen der großen Gailheit ihres Mannes die Scheidung zu begehren, als ein Mann wegen der zu großen Gailheit seines Weibes; denn das einmal gesegnete Weib bedarf der Ruhe für die Zeit, die Gott in der Natur des Weibes verordnet hat, dem Manne aber ist keine Zeit

verordnet worden, und bedarf darum weniger der Ruhe seiner Natur, denn das gesegnete Weib; darum ist bei einem Gerichte ein gesegnetes Weib auch eher anzuhören, denn ein nüchterner Mann.

13] „Bei einem Manne ist noch sehr darauf zu sehen, welch' ein Leben er vor der Verehelichung geführt hat (!?) —) ob ihn nicht etwa eine ausschweifende Jugendzeit durch vieles Sündigen nüchtern und untüchtig gemacht habe? Bei einem sehr begehrenden Weibe aber fällt diese Frage nahe von selbst weg. Denn hatte es schon als Maid sich einem unzüchtigen Leben des Gewinnes wegen in die Arme geworfen, so ist dadurch ihre Natur schon sehr abgestumpft worden, und soll sie später noch irgend eines Mannes Weib werden, so wird es in seinem Begehren ganz eisig aussehen; ist aber ein Weib als noch seiende Jungfrau sehr züchtig bei einem heißem Blute gehalten worden, so ist da auch nicht der allenfalls strafbare Grund in dem ledigen Jungfrauenstande, sondern lediglich in des Weibes Natur zu suchen, auf den in diesem Falle das Gericht kaum zu merken hat.

14] „Gegen die Gewalt der Natur aber ist jeder noch so weise richterliche Spruch eine hohle Nuß, und so wären bei dem heißblütigen Weibe auch entsprechende Mittel aus dem Bereiche der Natur anzuwenden, und mit denselben eine entsprechende Belehrung an das Herz des Weibes, und es möchte dann wohl besser mit demselben werden. Siehe, also ist sich in diesem Falle zu verhalten; hast du aber etwa noch ein Bedenken, so laß es hören!"

---

72. Natürliche Mittel und Verhaltungswinke zur Kühlung hitziger Naturen; Halb-Scheidungsgründe. Menschen mit leiblichen und seelischen Gebrechen sind nicht zulässig zur Ehe. Alle Brautleute sollten geprüft werden. Ein einheimischer weiser Prüfer ist gut für jede Gemeinde; dessen Wirkungssfäre. Alter der Brautleute. Gute Ehen — gute Gemeinden, starker Staat.

1] Sagt **Cyrenius**: „Du hast soeben von einem natürlichen Mittel etwas erwähnt; worin könnte das wohl bestehen?"

2] Sage **Ich**: „In der natürlichen Lebensmäßigkeit; ein heißes Blut ist stets mehr verzehrender Natur denn ein kühles; daher sind heißblütige Menschen auch gefräßiger, denn die kühlblütigen, und haben eine stets wachsende Lust zu vielen und wohlschmeckenden Speisen und Getränken.

3] „Wenn sich solche Menschen aber in die Mäßigkeit begeben, oder zur Mäßigkeit angehalten werden, indem man ihnen das auch mit freundlichem Herzen erläutert, warum man so 'was für sie tut, und ihnen die Mäßigkeit und größere Magerkeit im Essen anempfiehlt, so wird das Blut bald kühler zu pulsen und der sinnliche Trieb sehr an seiner Kraft zu verlieren anfangen, ohne den geringsten Nachteil für die sonstige Gesundheit des Leibes und der Seele.

4] „Sollte aber bei einem sehr begehrenden Weibe auch durch längere Beobachtung der goldenen Mäßigkeit die Natur noch keinen fühlbaren Umschwung erhalten haben, so soll es bei abnehmendem Monde abends das Wasser von gekochten Senesblättern mit etwa Aloesaft zu sich nehmen, etwa vier Eßlöffel voll, aber nicht alle Tage, sondern nur jeden dritten oder vierten Tag, und es wird dadurch besser mit der hitzigen Natur des Weibes zu werden anfangen.

5] „Sollte aber dies Alles samt daneben erhaltenen guten Lehren wenig oder

gar nichts fruchten, so kann dann erst auf Verlangen des Mannes die früher für diesen Fall besprochene Ehescheidung vom Tische und Bette eingeleitet werden.

6] „Jedenfalls aber ist das nüchterne und vom gailen Manne geplagte Weib zehnmal eher anzuhören, besonders, so es schon in gesegneten Umständen sich befände, als ein von seinem gailen Weibe geplagter Mann; denn ein nüchterner Mann hat außer den Moralmitteln noch eine Menge natürlicher Disziplinarmittel, mit denen er des Weibes Glut sehr heilsam kühlen kann, und es wird dem zu heißblütigen Weibe nicht zum Schaden gereichen, so der Mann aus seinem geheimgehaltenen guten Willen demselben so manchesmal ein wenig von einem guten Ernste was zeigt; nur muß solcher nie aus einem hintergründigen Grame oder Zorne, sondern stets aus der hintergründigen wahren Nächstenliebe abstammen, ansonst er nicht nur nichts nützen, sondern nur schaden würde.

7] „Darin aber besteht nun Alles in Allem, was da betrifft die Ehe und der Sünden nach allen Richtungen hin, und es solle sich in der Welt darnach gerichtet werden an allen Orten.

8] „Es soll aber darüber sogar vom Staate aus eine gesetzliche Vorschrift dahin getroffen sein, daß die einmal geschlossenen Ehen so gut moralisch als möglich gehalten werden, und Menschen, die irgend mit leiblichen und seelischen Gebrechen behaftet sind, sollen zur Ehe nicht zugelassen werden; denn aus solchen Ehen kann nie eine völlig gesegnete Zucht hervorgehen.

9] „Es soll aber auch mit den sonst Gebrechenlosen eine Prüfung vorgenommen werden, bei der es sich zeigen soll, ob der junge Bräutigam und die junge Braut für einander taugen.

10] „Findet da ein bevollmächtigter weiser Prüfer irgend leidige Knoten, so soll er mit der Bewilligung zum vollen Ehebündnisse zurückhalten, und den sich verehelichen Wollenden die argen Folgen recht lebendig an das Herz legen, und ihnen bedeuten, daß die giltige Bewilligung zum vollen Ehebündnisse so lange nicht erteilt werden könne, als die verderblichen Knoten fortbestehen.

11] „Auch soll solch' ein vom Staate aus bevollmächtigter Eheschließer den Heiratslustigen den Lebensernst der geschlossenen Ehe und den himmlisch hohen Zweck derselben recht helle machen!

12] „Zeigt es sich, daß dadurch die Ehelustigen sich nüchterner und nüchterner zu zeigen anfangen, ihre Weltknoten bei Seite schaffen, so daß sie sich nur des gegenseitigen Menschenwertes wegen ehelich verbinden wollen, dann erst soll solch ein Bevollmächtigter die Bewilligung zum vollgiltigen Ehebündnisse erteilen; er soll das Treugelöbnis in ein Buch zum Zeichen des unauflösbaren Ehebündnisses aufzeichnen, mit Untersetzung des Jahres und Tages des begangenen Ehebündnisses, und stets in der Kenntnis der nachfolgenden Eheverhältnisse, wie sich diese etwa gestalten — ob gut oder schlecht, bleiben.

13] „Es sollen darum solche weise Bevollmächtigte zur Schließung der Ehen keine fremden in eine Gemeinde eingeschobene Menschen, sondern allenthalben nur Einheimische sein, die die Menschen jung und alt nahe so gut wie sich selbst kennen; so werden dadurch sicher die vielen Mißehen verhindert, und es wird dann viel Segens geben in einer solchen gereinigten Gemeinde.

14] „Es wäre darum gut, in jeder größeren Gemeinde eine „Matrimonial-

gerichtsbarkeit" zu stellen, die stets über alle die Ehesachen zu wachen hätte! Freilich müßte solch' eine Gerichtsbarkeit von einem höchst unbescholtenen Karakter sein, und es sollte an deren Spitze allenthalben ein Mann gleich einem Mathael stehen!

15] „Dieser Mann sollte auch vor Allem bei Ehebündnissen darauf sehen, daß ein junger Mann nie unter 24 Jahren und eine Maid nie unter 20 Jahren ein giltiges Ehebündnis schließen solle! Denn diese Zeit ist mindestens bedungen zur nötigen Reife für ein gutes und auch im Geiste haltbares Ehebündnis. Denn zu junge Eheleute verderben sich durch gegenseitigen sinnlichen Genuß, werden sich bald gegenseitig zum Eckel, und die Ehenot ist fertig.

16] „Darum soll künftighin alles wahre Glück der Ehen von dem besprochenen Eheoberrichter abhängen; in welcher Gemeinde da ein weisester Oberrichter sein wichtiges Amt führen wird, in der wird es auch bald am gesegnetsten aussehen.

17] „Ein solcher Oberrichter wird auch die Erziehung und die gute Zucht der Kinder der ihm anvertrauten Gemeinde im Auge und Herzen festhalten, und allen Ärgernissen mit den entsprechenden Mitteln vorzubeugen verstehen; die Widerspenstigen wird er züchtigen, und die Eifrigen für alles Gute und Wahre zu beloben und dadurch zu belohnen verstehen, daß er sie auf den Segen ihrer Haushaltung einleuchtend aufmerksam mache.

18] „Aber er solle da nicht, wie es hie und da schon der Fall war, gewisse Prämien aussetzen; denn solche äußeren Motive taugen für die geistige Bildung einer Gemeinde durchaus nicht; denn da werden die Glieder derselben dann nur der materiellen Prämie wegen sich wetteifernd des Guten bestreben, aber nicht des Guten wegen allein, das da den Menschen allein bestimmen solle.

19] „Es braucht kaum nebenher noch erwähnt zu werden, daß endlich daraus, abgesehen davon, daß solche Ehen dann reiner in der Ordnung Gottes gehalten werden, und ihre Früchte des Segens von Oben sich allzeit werden erfreuen können, auch für einen noch so großen Gesamtstaat und dessen gesalbtes Oberhaupt die größten sittlichen und natürlichen Vorteile hervorgehen müssen; denn will der Staat gute Untertanen haben, so muß er sich solche schon in der Wiege zu bilden anfangen, und wollen Eltern gute Kinder haben, so müssen sie dieselben auch schon in der Wiege zu bilden anfangen, sonst werden aus ihnen Wildlinge, und werden ihren Eltern zur Qual, anstatt zum Troste und zur Stütze in den alten Tagen.

20] „Werden aber die Ehen in guter Ordnung gehalten, so werden aus solchen Ehen auch Kinder in guter Ordnung hervorgehen, und aus ordentlichen Kindern werden dann auch ordentliche Staatsbürger, und solche Bürger werden dann auch ganz Bürger des Gottesreiches in ihrem Herzen werden; und damit ist dann Alles erfüllt, was die göttliche Ordnung nur immer von den Menschen dieser Erde verlangen kann! — Ist dir nun dieses Alles klar und einleuchtend?" —

(Aus dem groß. Evgl. Johannes.)

[Alle Rechte vorbehalten.]

Ein Blatt aus der Sammlung unserer Neu-Salems-Schriften.
Neu-Salems-Verlag, Johs. Busch Nachf., Bietigheim (Württbg.)


Soli Deo gloria

